Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz

Arbeitsstelle für Kirchenmusik

**Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen**

**in der EKBO in Pandemie-Zeiten**

**Stand 3. Juni 2020**

# Vorbemerkung

In der folgenden Aufstellung sind die Regelungen und Empfehlungen zu Fragen der kirchenmusikalischen Praxis zusammengefasst, die während der Einschränkungen in der Pandemiezeit gelten. Sie wird fortlaufend aktualisiert, je nach Stand der Regelungen in den Bundesländern, in denen der jeweilige Bereich der EKBO liegt. Da sich die Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den jeweiligen Bundesländern sehr schnell ändern und auch jeweilig unterschiedliche Geltungsdauern haben, ist es erforderlich, sich zusätzlich zu dieser Handreichung tagesaktuell über die geltende Rechtslage zu informieren.

Am Ende dieser Auflistung findet sich eine Zusammenstellung von Links zu den jeweiligen staatlichen Regelungen und sonstigen Empfehlungen. In den einzelnen Abschnitten wird der jeweilige Bezug der Inhalte zu den Regelungen durch Kürzel oder Querverweise zu anderen Abschnitten hergestellt.

# 1. Musik im Gottesdienst

Die derzeit gültige Passage aus den Empfehlungen der EKBO lautet für alle Gemeinden:

„Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchören soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegesang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“

Im Freien erscheint der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird.

Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen (siehe unten unter Grundlagen/ Quellen Sa2, E1).

Lediglich in Berlin gilt aufgrund § 4 a Abs. 1 Satz 6 der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. Mai 2020, dass das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten untersagt sind. Dies gilt sowohl für Gottesdienste in Gebäuden, als auch für Gottesdienste im Freien. Die EKBO teilt den Unmut der Gemeinden über diese staatliche Regelung. Wir können nicht nachvollziehen, wie es in einer Zeit, in der die Infektionen zurückgehen und die Einschränkungen gelockert werden, für Gottesdienste unter freiem Himmel neue Hürden eingeführt werden, deren sachliche Rechtfertigung nicht zu sehen ist. Die EKBO hat daher das Gespräch mit dem Senat im Gespräch wieder aufgenommen und dringt darauf, die neuen Verschärfungen wieder zurückzunehmen.

# 2. Allgemeine Regeln für Proben und Unterricht

* + - **Anwesenheitslisten:** Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen, unverzüglich danach Vernichtung der Liste. Verantwortlich: Gruppenleiter\*in bzw. Lehrperson.
    - **Zugangskontrollen und –beschränkungen** durch Gruppenleiter\*in bzw. Lehrperson entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl.
    - **Abstandsgebot**: Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze durch Gruppenleiter\*in bzw. Lehrperson, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung.
    - **Organisation, Zeitabstände:** Die Arbeit bzw. der Unterricht ist so zu organisieren, dass zwischen einzelnen Coachings oder Gruppentreffen bzw. Schüler\*innen bzw. Auszubildenden eine mindestens 15 minütige Pause eingerichtet wird. Zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände in den Laufwegen sind zu beachten. Außerdem ist der Unterrichtsraum in dieser Zeit gründlich zu lüften.
    - **Dauer der Einheiten:** In geschlossenen Räumen: Einzelcoachings sollen maximal 60 Minuten dauern, Gruppentreffen nicht länger als 45 Minuten. Es wird außerdem empfohlen, alle 15 Minuten eine Lüftungspause durchzuführen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
    - **Händehygiene:** Die Anwesenden sind aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Die Einrichtung, in der die Probe bzw. der Unterricht stattfindet, namentlich der/die Chorleiter\*in bzw. die Lehrperson, hat für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels Sorge zu tragen.
    - **Maskenpflicht:** Die Teilnehmenden werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur und Toiletten) und soweit möglich auch, während der Treffen Masken zu tragen. Es genügen einfache Baumwollmasken bzw. Tücher. Für die Lehrenden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske während des Unterrichts empfohlen.
    - **Türklinken, Notenständer** und sonstige häufig benutzte Gegenstände sollten ausschließlich von der Leitungsperson berührt oder müssen nach jedem Gebrauch durch diese desinfiziert werden.
    - **Instrumentennutzung**:   
      Die **gemeinsame Benutzung** eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.

Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen ist zu unterlassen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

* + - Beim **Gebrauch von weiteren Instrumenten**  müssen alle berührbaren Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von den/der Nutzer\*in gereinigt werden. Die Hände müssen vor der Nutzung gewaschen und anschließend desinfiziert werden. (E 2). Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) ist dies während Treffens ggf. zu wiederholen.
    - Beim Orgel- /Klavierunterricht müssen alle Objekte (Tasten, Register, Notenpult) von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten gereinigt werden. Die Hände müssen vor der Nutzung gewaschen und anschließend desinfiziert werden. (E 2). Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) ist dies während des Unterrichts zu wiederholen.
    - **Noten- und sonstige Unterrichtsmaterialien** u.ä. dürfen nicht von Hand ausgeteilt werden, sondern müssen bei Bedarf in der Vorbereitung digital bereitgestellt werden. Insbesondere ist der gemeinsame Gebrauch von Noten und Schulungsmaterial untersagt.
    - **Personen mit Atemwegsinfekten oder Fieber** bleiben grundsätzlich zuhause.
    - **Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln** (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) sind einzuhalten. Mit Plakaten der BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) wird darauf aufmerksam gemacht. [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

## 3. Regelmäßige Probenarbeit

## 3.3 Chöre/ Posaunenchöre (auch Bands und andere Instrumentalgruppen)

### 3.3.1 Berlin

Musikschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen geöffnet werden. Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen; dafür sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen (§ 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Berliner Corona-Verordnung). Dies gilt gemäß § 12 Abs. 3a der Berliner Corona-Verordnung entsprechend für gewerblichen Musikunterricht sowie für sonstige Einrichtungen, die einen Unterrichts- und Erziehungsbetrieb anbieten.

Andererseits sind vom Verbot des Stattfindens von Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen „sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“ ausgenommen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Berliner Corona-Verordnung).

Der Text der Corona-Verordnung ist an dieser Stelle im Hinblick auf das Stattfinden von Chor- und Posaunenchorproben nicht deutlich. Wir sind hierzu mit dem Senat im Gespräch und hoffen, dass hierzu bald eine Klärung erfolgt. Über die weiteren Entwicklungen informieren wir Sie an dieser Stelle zeitnah.

Wir legen die vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf das Stattfinden von Chor- und Posaunenchorproben so aus, dass diese den Einschränkungen unterworfen sind, die für Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten gelten. Zwar handelt es sich bei den Chören und Posaunenchören nicht um einen klassischen Unterricht, der in § 12 thematisiert wird, sondern um Veranstaltungen eigener Art. Die gesamte Verordnung trifft zum Thema Musik im Allgemeinen und Gesang im Besonderen – gerade auch bei dem Verbot des Gesangs im Gottesdienst selbst im Freien – aber sehr restriktive Aussagen. Eine Auslegung, dass sich Chöre und Posaunenchöre unter der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 treffen können, würde mit der Bestimmung des § 4a Abs. 1 Satz 6 der Berliner Corona-Verordnung („Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt.“) im Widerspruch stehen und würde bedeuten, dass Singen im Innenraum mit bis zu 150 Personen möglich wäre, im Freien bei einem Gottesdienst jedoch nicht.

Eine andere Auslegung ist in eigener Verantwortung der Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Körperschaften möglich. Wir raten hier jedoch zur Vorsicht und empfehlen die oben dargestellte Auslegung.

### 3.3.2 Brandenburg

Ab dem 6. Juni 2020 ist Chorarbeit (auch Posaunenchorarbeit) in Unterrichtsform mit bis zu sechs Personen möglich, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden.

### 

### 3.3.3 Sachsen

Treffen von bis zu vier singenden Personen und Leiter\*in ist in Unterrichtsform möglich. 3 m Mindestabstand zwischen den Singenden sind einzuhalten.

Bläser- und sonstige Instrumentalgruppenarbeit ist in Gruppen bis zu 4 Personen und Leiter\*in in Unterrichtsform möglich. Bei Bläsern sind 3 m Mindestabstand zwischen den Gruppenmitgliedern einzuhalten (Sa2).

# 4. Ausbildung: Unterricht

## 4.1 Einzelunterricht und Gruppenunterricht in praktischen Fächern

Hier gilt das oben unter 2.2. Gesagte.

## 4.2 Gruppenunterricht in theoretischen Fächern

### 4.2.1 Berlin

Der Unterricht in Gruppen bis zu 5 Personen ist erlaubt. (B1). Es wird aber empfohlen, ihn nach Möglichkeit digital zu erteilen.

### 

### 4.2.2 Brandenburg

Der Unterricht ist ohne Personzahlbegrenzung erlaubt. (Bb1). Es wird aber empfohlen, ihn nach Möglichkeit digital zu erteilen.

### 

### 4.2.3 Sachsen

Der Unterricht ist mit bis zu 4 Personen erlaubt. (Sa2). Es wird aber empfohlen, ihn nach Möglichkeit digital zu erteilen.

## 4.3 Üben auf Tasteninstrumenten (Orgel, Klavier, Cembalo, Keyboard u. ä.)

Das Üben ist überall möglich, wo die Hygienevorschriften analog zu Unterrichtssituationen (4.0) eingehalten werden können. Empfohlen wird entsprechend eine Pause zwischen den Übenden von mindestens 15 min.

# 5. Kulturveranstaltungen

### 5.1 Berlin

Unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln im Innenraum ab 2.6.2020 bis zu 150 Personen, ab 30.6. mit bis zu 300 Personen erlaubt. Im Freien sind Veranstaltungen ab 2.6.2020 bis zu 200 Personen, ab 30.6. mit bis zu 500 Personen erlaubt (B1).

### 

### 5.2 Brandenburg

Ab 5.6. sind Kulturveranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 75 Besucher\*innen und in Freien bis zu 150 Besucher\*innen erlaubt. (Bb1)

### 

### 5.3 Sachsen

Derartige Veranstaltungen sind erlaubt, sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt und Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Obergrenze für die Besucher\*innen bzw. Teilnehmenden ergeben sich aus der Raumgröße. (Sa)

# Rechtsgrundlagen

## Berlin

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

## Brandenburg

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv>

## Sachsen

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygienemassnahmen-2020-05-12.pdf>

## Weitere Hinweise:

Empfehlungen der VBG für den Bühnenbetrieb etc.**:**

<https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8>

Orgel- und Hygieneplan BdO:

<https://deutscher-orgelbau.de/media/news/55/reinigungs-undhygieneplanorgelbdo-2020-05-11.pdf>

Empfehlungen des Instituts für Musikmedizin Freiburg v. 19.05.2020:

<https://musikerkrankheiten.de/fileadmin/musikerkrankheiten/berichte/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf>

<https://www.udk-berlin.de/startseite/news/umsetzung-der-sechsten-verordnung-zur-aenderung-der-sars-cov-2-eindaemmungsmassnahmenverordnung-des-landes-berlin-vom-7-mai-2020-an-der-universitaet-der-kuenste-berlin/>